Verfahrensrechtliche Durchsetzung eines Anspruchs auf Nominierung

Dr. habil. Martin Stopper[1]
Rechtsanwalt in München

Inhaltsübersicht

I. Einleitung 60
II. Spruchkörper 61
1. Verbandsgerichte 61
2. Schiedsgerichte 62
a) Allgemeines 62
b) Arten von Schiedsvereinbarungen 63
c) Freiwilligkeit der Unterwerfung unter eine Schiedsklausel 64
d) Schiedsfähigkeit eines Rechtsstreits 67
3. Ordentliche Gerichte 67
III. Besonderheiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes 68
1. Statthaftigkeit 68
2. Darlegung von Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund 69
3. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache 70
IV. Beispiele aus der Gerichtspraxis 71
1. Causa Lehmann 71
a) Sachverhalt 71
b) Urteil des LG Frankfurt a.M. 72
2. Causa Friedek 72
a) Sachverhalt 72
b) DIS – Verfügungsverfahren (Nominierungsvorschlag) 74
c) LG Frankfurt a.M. – Verfügungsverfahren (Nominierung) 74
d) OLG Frankfurt a.M. – Sofortige Beschwerde (Nominierung) 74
e) DIS – Hauptsacheverfahren (Nominierungsvorschlag) 75
f) LG Frankfurt a.M. – Hauptsacheverfahren (Schadensersatz wegen Nichtnominierung) 75
V. Fazit 75

1 Ich danke meinem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt *Dr. Tim Bagger* aus München, vielmals für seine wertvolle Mitarbeit.

I. Einleitung

„Dass Sportler wegen einer schuldhaften Nichtnominierung einen Schadensersatz zugesprochen bekommen könnten, hätte eine neue Qualität."[2]

Ein Athlet arbeitet und trainiert insbesondere auch, um an organisierten Wettkämpfen teilnehmen zu können. Denn diese Veranstaltungen haben regelmäßig nicht nur in sportlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht die größten Reize für die Teilnehmer. Bei internationalen Wettkämpfen sind in der Regel die Verbände dafür verantwortlich, eine Vorauswahl zu treffen, aus der schließlich die Sportler für das jeweilige Turnier nominiert werden. Bei dieser abschließenden Nominierung kommt es dabei vorhersehbar immer wieder zu Härtefällen. Um dem bestmöglich entgegenzuwirken, legen die Sportverbände Nominierungskriterien fest, die das Bewerberfeld eingrenzen bzw. diesem möglichst objektive Kriterien für eine Nominierung auferlegen sollen. Problematisch wird es aber dann, wenn diese Voraussetzungen von einem Athleten (scheinbar) erfüllt wurden und eine Nominierung seitens des Verbandes dennoch ausbleibt. In derartigen Fällen kam es bereits vermehrt zu, nicht selten auch öffentlich ausgefochtenen, langwierigen Disputen.[3] In Deutschland wurden in diesem Zusammenhang etwa die „Causa *Lehmann*" sowie die „Causa *Friedek*" gerichtlich erst lange nach der aktiven Karriere der Athleten entschieden.

Besondere Rechtsprobleme erwachsen daraus, dass bei der Nominierung oft mehrere Verbände beteiligt sind. So erfolgt etwa die Nominierung zu den Olympischen Spielen durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) auf Vorschlag des jeweiligen nationalen Fachverbandes; das International Olympic Committee (IOC) spricht in der Folge die Einladungen an den Sportler aus. In diesem Spannungsfeld kann der seine Nominierung begehrende Sportler auf eine verfahrensrechtliche Durchsetzung seiner (vermeintlichen) Rechte angewiesen sein.

Mit in diesem Zusammenhang zu beobachtenden Fragen setzt sich der vorliegende Beitrag auseinander. Zunächst werden dabei die verschiedenen Spruchkörper, die sich mit verfahrensrechtlichen Nominierungsfragen beschäftigen können (hierzu unter II.), behandelt. Schwerpunktmäßig wird dabei auf die Schiedsgerichte und deren Besonderheiten eingegangen (hierzu unter II.2.). Im Anschluss daran werden zu berücksichtigende Besonderheiten im Rahmen von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz beleuchtet (hierzu unter III.). Um aufzuzeigen, dass die dargestellten theoretischen Themenkreise durchaus auch praktische Bedeutung haben und bereits die gerichtliche Praxis beschäftigt haben, erfolgt im Anschluss daran eine beispielhafte Darstellung zweier sportrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit Nominierungsfragen (hierzu unter IV.). Schließlich wird ein knappes Fazit unter die Ausführungen gezogen (hierzu unter V.).

2 DLV-Präsident *Propop* im Zusammenhang mit dem vielbeachteten *Friedek*-Verfahren, in: Spiegel online v. 15.12.2011, „Prozess wegen Nichtnominierung: Dreispringer Friedek gewinnt gegen DOSB", *http://www.spiegel.de/sport/sonst/prozess-wegen-nichtnominierung-dreispringer-friedek-gewinnt-gegen-dosb-a-803907.html*, abgerufen am 18.06.2013.

3 Siehe etwa FAZ.net v. 14.07.2004, „Aufs falsche Rad gesetzt" *http://www.faz.net/frankfurter-allgemeine-zeitung/kommentar-aufs-falsche-rad-gesetzt-1172859.html*, abgerufen am 18.06.2013.

II. Spruchkörper

1. Verbandsgerichte

Die sog. Sportgerichte werden auch als „Schiedsgerichte", „Sport-Schiedsgerichte" oder als „Rechtsausschuss" bezeichnet.[4] Eine inhaltliche Differenzierung ist mit diesen Bezeichnungen jedoch nicht verbunden. Sportgerichte sind als klassische Vereinsorgane verbandsinterne Institutionen, denen bestimmte Verwaltungs- und Disziplinarmaßnahmen übertragen wurden.[5] Vor dem Hintergrund von Art. 9 GG und dem darin enthaltenen Grundsatz der Vereinsautonomie haben Vereine und Verbände das Recht, zunächst eine vereinsinterne Überprüfung ihrer eigenen Entscheidungen vorzunehmen. Die Gewährleistung einer umfassenden Autonomie zugunsten von Sportvereinen und -verbänden schließt insoweit auch die erstmalige Einrichtung und verfahrensmäßige sowie organisatorische Ausgestaltung einer privaten Sport(verbands)gerichtsbarkeit ein.[6] Deren Aufgabe besteht darin, Verstöße gegen Satzungsbestimmungen zu ahnden, Vereins- bzw. Verbandsstrafen zu verhängen[7] und innerverbandliche Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und dem einzelnen Mitglied sowie zwischen den Mitgliedern untereinander zu schlichten.[8] Insoweit soll die Verbandsrechtsprechung für Ordnung und Recht im Sport durch Ahndung von Verstößen und durch Entscheidungen über Streitigkeiten unter Vereinen oder zwischen Vereinen und einem Verband sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören sowohl die Überprüfung von Verwaltungshandeln, die verbandsrechtliche Normenkontrolle[9] und die sportgerichtliche Konfliktschlichtung zwischen Vereinen und Verbänden als auch die Durchführung disziplinarrechtlicher Verfahren (sog. Sportstrafrecht). Hingegen

4 Siehe zu den – insbesondere in den Satzungen der Verbände verwendeten – unterschiedlichen Begriffen *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 19; *Kauffmann*, Verbandsrechtsprechung im Sport, in: Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit, 1988, 6, 9.

5 BGHZ 159, 207, 211; BGH NJW 2004, 2226, 2227; *Buchberger*, SpuRt 1996, 122, 123; *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 19.

6 *Haas/Prokop*, JR 1998, 45 ff.; siehe auch *Kauffmann*, Verbandsrechtsprechung im Sport, in: Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit, 1988, 6, 9.

7 Siehe hierzu *Hilpert*, BayVBl. 1988, 161 ff.

8 *Nolte*, Sport und Recht, 2004, S. 207. Eingehend zur Sport-Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland national *Koch*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 20; zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit *Villiger*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 21.

9 Siehe hierzu beispielhaft Rechtsausschuss als Verbandsgericht des Westdeutschen Basketball-Verbandes v. 03.11.2009, 1 NKV 2009, SpuRt 2010, 128.

gehört es nicht zu ihren Aufgaben, sich mit internen Streitigkeiten der Mitgliedsvereine, wie z. B. Verstößen gegen die eigene Satzung oder Ordnungen zu befassen.[10]

Trotz der genannten Bezeichnungen als „Gerichte" o. Ä. ist die in der Regel zwei- bis dreistufig ausgestaltete Sport(verbands)gerichtsbarkeit keine staatliche Gerichtsbarkeit. Eine solche kann nicht von privaten Vereinen oder Verbänden eingerichtet werden; insoweit bleibt das in Art. 92 GG verankerte staatliche Rechtsprechungsmonopol unberührt.[11] Auch handelt es sich bei den Verbandsgerichten nicht um Schiedsgerichte im Sinne der Vorschriften der ZPO. An diesem Status ändert selbstredend auch die Bezeichnung als „Gericht" nichts, der insoweit lediglich beschreibende, nicht aber konstitutive Wirkung zukommt.

Die staatliche Kontrolle verbandsgerichtlicher Entscheidungen unterliegt keinen prozessualen Beschränkungen (anders als bei den „echten" Schiedsgerichten, hierzu sogleich unter II 2). Vor dem Hintergrund des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wäre ein vorgenommener Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit – etwa durch die Bestimmungen einer Vereinssatzung – unwirksam.[12]

2. Schiedsgerichte

a) Allgemeines

Schiedsgerichtsbarkeit ist Rechtsprechung im weiteren Sinne. Schiedsgerichte sind solche Gerichte, denen an Stelle staatlicher Gerichte durch private Willenserklärung die Entscheidung in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten übertragen wurde.[13]

Mitunter wird eine Differenzierung zwischen „echten" und „unechten" Schiedsgerichten vorgenommen.[14] Letztere setzen sich aus Vereins- bzw. Verbandsorganen zusammen und werden gewissen gerichtlichen Minimalanforderungen wie insbesondere der Unparteilichkeit der Richter und der Neutralität der Verfahrensführung gerecht. Sie sind daher in ihrer Stellung zwischen den Verbandsgerichten im engeren Sinne und den echten Schiedsgerichten anzusiedeln.

Vorliegend soll sich auf die sog. echten Schiedsgerichte konzentriert werden. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs sehen viele Satzungen von Vereinen und Verbänden eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung durch (echte) Schiedsgerichte unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte vor.[15] Die

10 *Koch*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 20 Rn. 10.
11 Grundlegend hierzu *Bauer*, Kultur und Sport im Bundesverfassungsrecht, 1999, S. 296 f.; siehe auch *Koch*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 20 Rn. 11.
12 *Hertel*, Aktivierung der Athletenrechte im Verhältnis zur Verbandsautonomie unter besonderer Berücksichtigung der Berufsfreiheit, 2001, S. 195; *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 143 f.
13 *Schauhoff*, SpuRt 1995, 24.
14 *Nolte*, Sport und Recht, 2004, 207 f.
15 Münchener Kommentar BGB/*Reuter*, 6. Aufl. 2012, § 25 Rn. 59; *Stöber/Otto*, Handbuch Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 1051.

Verbandssatzung kann auch vorsehen, dass eine Entscheidung eines solchen Schiedsgerichts ohne vorheriges Anrufen des vereinsinternen Gremiums möglich sein soll. Sofern dies aber nicht der Fall ist, ist grundsätzlich der vereins- bzw. verbandsinterne Rechtsmittelzug (erfolglos) auszuschöpfen, bevor das Schiedsgericht angerufen wird.[16]

Echte Schiedsgerichte sind jedenfalls unabhängig vom Verband organisiert.[17] Sie genügen den Anforderungen der §§ 1025 ff. ZPO sowohl hinsichtlich der Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze als auch durch die Unabhängigkeit und Neutralität der Schiedsrichter. Der Gesetzgeber geht im Grundsatz davon aus, dass es sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit um eine im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Rechtsschutzalternative handelt.[18] Die Entscheidungen der echten Schiedsgerichte sind als Rechtsprechung im materiellen Sinne anzusehen.[19] Liegt eine wirksame Schiedsklausel vor und beruft sich eine Partei hierauf, so ist eine Klage gemäß § 1032 ZPO bereits unzulässig.

Voraussetzung dafür, dass eine Streitigkeit vor einem echten Schiedsgericht verhandelt wird, ist das Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung. Diese ersetzt dann den eigentlich zulässigen ordentlichen Rechtsweg. Insofern erläutert der BGH:

> *„Schiedsgerichtsbarkeit ist [...] materielle Rechtsprechung. Der Schiedsrichter ist wie der staatliche Richter zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen, er hat wie dieser endgültig und bindend auszusprechen, was rechtens ist. Das Schiedsgericht tritt dabei an die Stelle des staatlichen Gerichts, ist diesem nicht bloß vorgeschaltet [...]."*[20]

b) Arten von Schiedsvereinbarungen

Maßgebliche Vorschriften sind die §§ 1025 ff. ZPO. Soweit die Schiedsklausel aufgrund einer Satzungsbestimmung eingeführt wird, handelt es sich um die Bestimmung eines sog. außervertraglichen Schiedsgerichts, auf das gemäß § 1066 ZPO die §§ 1025 ff. ZPO anzuwenden sind.[21] Diese Form der Schiedsklausel ist nur auf Mitglieder des jeweiligen Vereins bzw. Verbands anwendbar. Jeglichen sonstigen Dritten gegenüber ist sie unwirksam; mit diesen Dritten ist nur eine individuelle Schiedsvereinbarung auf Vertragsbasis i. S. d. §§ 1029 ff. ZPO möglich.[22] Bei diesen vertraglichen Vereinbarungen wird zwischen selbstständigen Vereinbarungen (sog. Schiedsabrede) und Vereinbarungen aufgrund einer Klausel im Vertrag (sog.

16 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 144.
17 BGHZ 159, 207, 212; *Schauhoff*, SpuRt 1995, 24.
18 BR-Drs. 211/96, 109 f.
19 *Nolte*, Sport und Recht, 2004, S. 208.
20 BGHZ 65, 59, 61.
21 BGHZ 159, 207, 211.
22 Münchener Kommentar BGB/*Reuter*, 6. Aufl. 2012, § 25 Rn. 29; siehe auch *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 145.

Schiedsklausel) entschieden. Die folgende Übersicht veranschaulicht die unterschiedlichen Arten von Schiedsvereinbarungen:

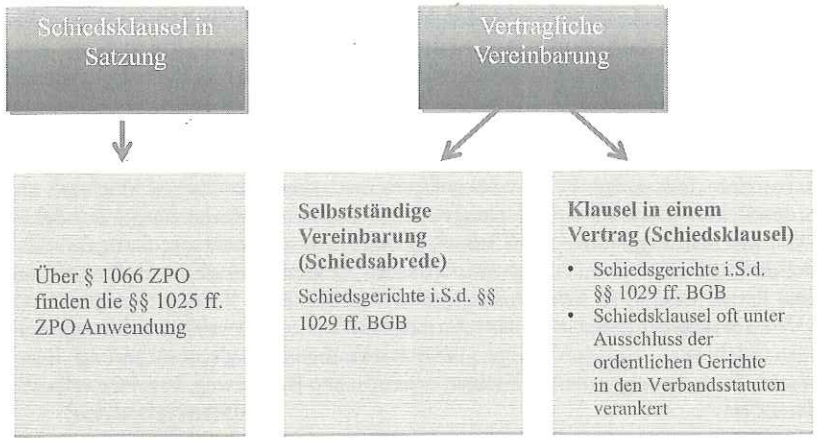

Quelle: Eigene Darstellung

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf den deutschen professionellen Fußballbereich eingegangen: Im Lizenzfußballbereich wird die Zuständigkeit eines ständigen Schiedsgerichts anstelle der ordentlichen Gerichte durch einzelvertragliche Vereinbarungen in einem eigenständigen Schiedsgerichtsvertrag zwischen dem Spieler und seinem Verein einerseits und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH andererseits begründet.[23] Die in diesem Zusammenhang in § 17 DFB-Satzung bzw. § 13 der Satzung des Ligaverbands konstituierte Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebende körperschaftsrechtliche Streitigkeiten des DFB mit seinen Mitgliedsverbänden und der Mitgliedsverbände untereinander ist nach § 1066 ZPO zulässig.[24]

c) Freiwilligkeit der Unterwerfung unter eine Schiedsklausel

Die Unterwerfung unter eine Schiedsklausel berührt die grundrechtlich geschützte Rechtsposition des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, den auf dem Rechtsstaatsgedanken basierenden Justizgewährungsanspruch.[25] Ein Eingriff in dieses Recht kann grundsätzlich nur dann gerechtfertigt werden, wenn sich die Parteien in Bezug auf die Schiedsklausel gleichwertig gegenüberstehen. Das bedeutet, dass

23 *Koch*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 20 Rn. 12.
24 Vgl. *Hilpert*, Das Fußballstrafrecht des DFB, 2009, Teil V Rn. 2, 4.
25 Siehe hierzu BGH DStR 2000, 937, 938; *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, 175, 176.

der Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg auf dem freien Willen des Einzelnen beruhen muss.[26] Insoweit führt das BVerfG hinsichtlich der Grenzen der Privatautonomie aus:[27]

> *„Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, dass er vertragliche Regelungen faktisch einseitig setzen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung. Wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt, ist mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtliche Positionen verfügt wird, müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern."*

Die früher in § 1025 Abs. 2 ZPO normierte Regelung, dass Schiedsklauseln in Fällen, in denen eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zum Abschluss der Schiedsvereinbarung zu bestimmen, unwirksam sind,[28] wurde im Jahr 1998 gestrichen.

Dem Bereich des Sports ist es jedoch in der Regel immanent, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Parteien besteht. In der Regel stehen sich hier die insoweit (verhandlungs- und finanz-)stärkeren Verbände auf der einen Seite und die Einzelsportler bzw. Vereine, für die eine Mitgliedschaft bei den Verbänden essenziell zur Ausübung ihres Sports ist, auf der anderen Seite gegenüber. Die Vereine bzw. Einzelsportler haben aufgrund des sog. Ein-Platz-Prinzips[29] normalerweise keine Möglichkeit, sich einem anderen Verband anzuschließen und innerhalb dieses Verbands ihren Sport und/oder ihre Wettkämpfe zu betreiben. Und noch viel weniger haben vor allem die Einzelsportler die Möglichkeit, auf die Regelgebung innerhalb des Verbands Einfluss zu nehmen. Insoweit ist jedenfalls in der Regel von einem bestehenden Ungleichgewicht auszugehen, was zur Folge hat, dass sich die Frage der Freiwilligkeit von Unterwerfungen unter Schiedsklauseln zwingend stellt.

Der BGH sieht die Freiwilligkeit der Unterwerfung unter Schiedsklauseln durch die Formvorschrift des § 1031 ZPO als ausreichend gewährleistet an.[30] § 1031 Abs. 1 ZPO besagt, dass eine Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichten-

26 BGH DStR 2000, 937, 938; *Schlosser*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2002, Vor § 1025 Rn. 3.
27 BVerfGE 81, 242, 254 f.
28 Die Regelung lautete im Wortlaut: *„Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluss oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung der Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen."* Siehe hierzu auch *Benecke*, Gesetzesumgehung im Zivilrecht, 2004, 354 f.
29 Hierzu instruktiv *Stopper*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 1 Rn. 1 ff. m. w. N.
30 BGH NJW 2000, 1713.

übermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein muss. Die Formvorschrift soll, indem sie dem Betroffenen die Tragweite seiner Erklärung möglichst nachhaltig und eindringlich vor Augen führt, sicherstellen, dass der Verzicht auf die Entscheidung staatlicher Gerichte und auf den gesetzlichen Richter zu Gunsten eines privaten Schiedsgerichts bewusst und freiwillig erfolgt.[31]

Auch wenn man entgegen der Auffassung des BGH die Wirksamkeit von Schiedsklauseln im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Unterwerfung mittels Abwägung im Einzelfall an den Maßstäben des § 138 BGB vornehmen möchte,[32] gelangt man doch jedenfalls zu dem Resultat, dass nicht jeder Fall eines Ungleichgewichts bei der Aushandlung von Vertragsbedingungen zur Unwirksamkeit einer geschlossenen Schiedsklausel führt.[33] Denn das Gesetz sieht durchaus Instrumente und Schutzmechanismen vor, die die Einseitigkeit der Unterwerfung unter eine Schiedsvereinbarung relativieren und die Freiwilligkeit der Schiedsgerichtsbarkeit sichern können.[34]

In welche der unterschiedlichen Schutzmechanismen Schiedsklauseln im Verhältnis zwischen Verein bzw. Sportler einerseits und Verband andererseits einzuordnen sind, ist schwer zu beantworten. Für arbeitsrechtliche Schutzstandards (für Einzelsportler) bleibt wohl kein Raum, und auch die Regelungen über den Verbraucherschutz sind in der Regel nicht anwendbar.[35]

Dennoch ist die verhandlungsschwächere Partei nicht schutzlos gestellt. So hat sie etwa gemäß § 1034 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nachträglich dergestalt zu verändern, dass eine Gleichberechtigung bei der Auswahl der Schiedsrichter besteht. Insoweit besteht ein Unterschied zu den staatlichen Gerichten: Während bei diesen der vom Gesetz abstrakt festgelegte Richter tätig werden muss (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), kann bei Schiedsverfahren vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Parteien das Schiedsgericht gerade im Hinblick auf den zu entscheidenden Streit besetzt werden. Insoweit findet der Vorrang der Parteivereinbarung seine Grenze, wenn die Vereinbarung einer Partei ein Übergewicht bei der Besetzung des Schiedsgerichts einräumt. Die Schiedsrichter sind dann in diesem Fall vom Gericht zu bestimmen.[36]

Überdies kann im äußersten Notfall eine in einem Schiedsspruch unterlegene Partei nach den – engen – Voraussetzungen des § 1059 ZPO die Überprüfung des Schiedsspruches herbeiführen.

Im Rahmen der hiesigen Ausführungen soll die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen aufgrund mangelnder Freiwilligkeit nicht im Grundsatz hinterfragt

31 BGH NJW 2000, 1713.
32 So etwa *Haas*, ZGR 2001, 325, 338; *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, 175 ff., die in diesem Zusammenhang unter anderem auch auf die Einschlägigkeit des § 242 BGB verweisen.
33 So auch *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 148.
34 Eingehend hierzu *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, 175, 176 ff.
35 *Haas/Hauptmann*, SchiedsVZ 2004, 175, 182 ff.
36 *Voit*, in: Musielak, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 1034 Rn. 1.

werden. Die vorstehenden Zeilen sollten vielmehr lediglich hinsichtlich der in diesem Bereich diskutierten Themenkomplexe sensibilisieren.

d) Schiedsfähigkeit eines Rechtsstreits

Grundsätzliche Voraussetzung einer schiedsgerichtlichen Entscheidungszuweisung ist die Schiedsfähigkeit der Streitigkeit. Dies ist gemäß § 1030 Abs. 1 ZPO grundsätzlich bei allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Fall.[37] Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist gemäß § 1030 Abs. 1 Satz 2 ZPO Voraussetzung, dass die Parteien berechtigt wären, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen. Bei sportrechtlich relevanten Streitigkeiten ist die Schiedsfähigkeit der Sachverhalte in aller Regel zu bejahen. Im Hinblick auf die Schiedsgerichtsfähigkeit von Nominierungsstreitigkeiten hat das Schweizer Bundesgericht entschieden, dass es sich bei der Aufhebung einer Sperre für den Athleten um ein in Geld bestimmbares Interesse handele, so dass der Streitgegenstand vermögensrechtlicher Natur sei.[38] Da eine Sperre insoweit mit der Nichtvornahme einer Nominierung gleichzusetzen ist,[39] ist es sachgerecht, auch sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Nominierungen und/oder Nichtnominierungen als vermögensrechtlich, und somit als schiedsfähig, einzuordnen.[40]

3. Ordentliche Gerichte

Es kommt immer wieder vor, dass die Parteien eines vereinsinternen Schiedsverfahrens die Überprüfung des Schiedsspruchs durch ordentliche Gerichte begehren.[41] An dieser Stelle soll lediglich auf denjenigen Prüfungsmaßstab eingegangen werden, den die ordentlichen Gerichte im Rahmen von Nominierungsstreitigkeiten in der Regel anlegen. In der Rechtsprechung hat sich ein Überprüfungskatalog für Maßnahmen von Monopolvereinen – wozu auch die Dachverbände im Sportbereich zählen – herausgebildet. Insbesondere werden die folgenden Punkte abgehandelt:[42]

- Untersteht der Athlet der Ordnungsgewalt des Verbands?[43]

37 Der Gesetzgeber hat sich bei dieser Regelung ausdrücklich an Art. 177 schweizerisches IPR-Gesetz orientiert; vgl. BT-Drs. 13/5274, 34. Siehe hierzu auch *Kröll*, NJW 2001, 1173, 1177 f.
38 Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 07.02.2001, SpuRt 2002, 62 ff.; siehe hierzu auch *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 146.
39 *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990, S. 223.
40 So auch *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 4 Teil 3 Rn. 7; *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 146.
41 Siehe zu den zivilverfahrensrechtlichen Aspekten in diesem Zusammenhang, insbesondere der Zuständigkeit der Gerichte, eingehend *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 152 ff.
42 Die Darstellung orientiert sich an *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 157 f.
43 Siehe hierzu exemplarisch für den Fußballsport *Englisch/Bagger*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 10 Rn. 3 ff.

- Findet sich für die Maßnahme des Verbands eine Stütze in den Verbandsstatuten?[44]
- Wurden die satzungsgemäß vorgesehenen Verfahrensgrundsätze eingehalten?
- Wurden die in jedem Verfahren allgemeingültigen Verfahrensgrundsätze eingehalten?[45]
- Wurden die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen richtig ermittelt?[46]
- Liegt Willkür oder grobe Unbilligkeit vor?
- Ist die verhängte Maßnahme angemessen?[47]

III. Besonderheiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

1. Statthaftigkeit

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Nominierungsfragen haben es in der Regel gemein, dass eine Entscheidung schnell herbeigeführt werden muss. Denn üblicherweise steht nach der durch die zuständigen Verbände vorgenommenen Nominierungsentscheidung das relevante Turnier oder sonstige Sportereignis unmittelbar bevor. Daher kommt dem Instrument des einstweiligen Rechtsschutzes in diesem Kontext eine überragende Bedeutung zu.

Ein Schiedsgericht kann gemäß § 1041 Abs. 1 Satz 1 ZPO Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlassen, soweit die Parteien die Kompetenzen des Gerichts nicht beschränkt bzw. ausgeschlossen haben. Sollte eine einstweilige Maßnahme bereits *vor der Bildung des Schiedsgerichts* erforderlich sein, ist in jedem Fall das zuständige staatliche Gericht damit zu betrauen.

Jedoch schließt auch in dem Fall, dass *nach der Bildung des Schiedsgerichts* eine einstweilige Maßnahme erforderlich ist, gemäß § 1033 ZPO eine Schiedsvereinbarung nicht aus, dass ein ordentliches Gericht eine solche (sichernde oder regelnde) Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet. Somit ist es einem Athleten grundsätzlich unbenommen, in einem Verfahren, für das in der Hauptsache ein Schiedsgericht zuständig ist, um einstweiligen Rechtsschutz vor einem staatlichen Gericht zu ersuchen. Das gilt auch dann, wenn in einer Schiedsvereinbarung ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, eine einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts erlangen zu können. Denn in einer solchen Regelung wird keine Vereinbarung zu sehen sein, mit der der Weg zu den staatlichen Gerichten auch im Eilverfahren ausgeschlossen wäre.[48] Daher ist insbesondere auch mit Blick auf das Gebot eines möglichst effektiven

44 *Koch*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 20 Rn. 3 ff.
45 BGH NJW 1994, 43 ff.
46 BGHZ 87, 337, 345.
47 BGH NJW 1997, 3368, 3370.
48 So jüngst das OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.06.2013 – 26 SchH 6/13 (Dynamo Dresden/DFB). Siehe auch *Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rn. 899 m. w. N.

Rechtsschutzes des Art. 19 Abs. 4 GG regelmäßig ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten trotz – wie auch immer gearteter – bestehender Schiedsgerichtsvereinbarung statthaft.

Grundsätzlich kann auch *nach Erlass eines Schiedsspruches* und der damit eintretenden Beendigung des Schiedsverfahrens (vgl. § 1056 Abs. 1 ZPO) noch die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht kommen.[49] Dies ist jedoch nur in eingeschränktem Umfang möglich. Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass eine einstweilige Verfügung der vorläufigen Sicherung eines Individualanspruchs bzw. der einstweiligen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses dient.[50] Sie ist in jedem Fall zwingend aufzuheben, wenn der gesicherte Verfügungsanspruch in dem Hauptsacheverfahren rechtskräftig verneint wurde.[51] Daraus folgt, dass eine einstweilige Verfügung nicht erlassen werden kann, wenn bezüglich des zu sichernden Anspruchs bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die das Bestehen des Anspruchs verneint.[52]

2. Darlegung von Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund

Bei den Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten muss ein Athlet auch hinsichtlich Nominierungsfragen grundsätzlich entsprechend der allgemeinen Vorschriften[53] einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund glaubhaft machen können.

Während im Rahmen von Nominierungsfragen der Verfügungsgrund für Sportler im Vorfeld eines nahenden Wettkampfes naturgemäß einfach zu belegen sein dürfte, wird ihn die Behauptung des Verfügungsanspruchs in der Regel vor große Probleme stellen. Der in die verbandsinterne Entscheidungsfindung nicht eingebundene Athlet muss innerhalb kürzester Zeit Umstände vortragen, die die Rechtswidrigkeit der verbandlichen Maßnahme überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, was eine hohe Hürde darstellt.

Alternativ wäre es zumindest denkbar, in Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes in Nominierungsfragen auf das vom BVerfG angewandte Verfahren[54] zurückzugreifen und das „geringere Übel" zu wählen.[55] Man hätte dann die Folgen einer einstweiligen Zulassung des Sportlers bei später festgestellter Rechtmäßigkeit der Verbandsmaßnahme mit den Folgen der einstweilig versagten Zulassung bei später festgestellter Rechtswidrigkeit der Verbandsmaßnahme zu vergleichen. Unter Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs spricht die Interessen-

49 OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 20.12.2004 – 23 SchH 1/04; *Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rn. 1117.
50 OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.06.2013 – 26 SchH 6/13 (Dynamo Dresden/DFB).
51 BGHZ 122, 172.
52 OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 13.06.2013 – 26 SchH 6/13 (Dynamo Dresden/DFB).
53 Hierzu statt vieler *Seiler*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 935 Rn. 5 ff.
54 BVerfGE 49, 189 ff.; BVerfG NVwZ 2004, 1112.
55 *Schlosser*, SchiedsVZ 2009, 84, 88.

lage bei genauer Betrachtung regelmäßig für eine athletenfreundliche Entscheidung. Schließlich sind die zu befürchtenden Nachteile einer unrechtmäßigen Zulassung zu einem sportlichen Wettbewerb überschaubar.[56] Sowohl die Verlängerung der Wettkampfdauer als auch der Mehraufwand sollten sich in Grenzen halten. Die Annullierung des Ergebnisses und die Rückforderung von Prämien sollten zumindest bei Einzelsportlern kein größeres Problem darstellen. Hingegen steht bei einer unrechtmäßig verweigerten Zulassung schlimmstenfalls sogar die weitere Karriere des Sportlers auf dem Spiel.[57] Selbst für den entsprechenden Verband scheinen die Folgekosten einer unrechtmäßigen Nichtzulassung (Schadensersatz, Imageschaden) höher als die Kosten der Zulassung.

Allerdings hat sich diese, auf das geringere Übel abzielende Prüfungsmethode des BVerfG bei den ordentlichen Gerichten nicht durchsetzen können. Daher verbleibt es bei der „klassischen" und für den Sportler oftmals problematischen Darlegungspflicht von Anordnungsanspruch und -grund.[58]

3. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

Gegen eine einstweilige Gewährung der Nominierung spricht regelmäßig der Grundsatz des Verbots einer Vorwegnahme der Hauptsache. Denn aufgrund der Einordnung der einstweiligen Verfügung als *vorläufiger* Rechtsschutz darf die begehrte Hauptsache nicht vorweggenommen werden.[59]

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens nur möglich, wenn zum Zwecke der Gewährung effektiven Rechtsschutzes eine endgültige Entscheidung bereits im Eilverfahren ergehen *muss*. Hierbei werden strenge Maßstäbe angelegt.

Generell ist die Bereitschaft der Gerichte wohl eher gering, den Anordnungsanspruch eines Athleten anzuerkennen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Verbände unliebsame Athleten mit fast sicherer Wahrscheinlichkeit von Wettbewerben fernhalten können. Schlimmstenfalls droht dem Verband nach einem verlorenen Hauptsacheverfahren ein Schadensersatzprozess,[60] der aber aus Sicht des Sportlers nur einen schwachen Trost für das Verpassen beispielsweise der Olympischen Spiele darstellt.

56 Anders aber *Schlosser*, SchiedsVZ 2009, 84, 89.
57 So auch *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 162.
58 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 160.
59 Siehe hierzu *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 938 Rn. 3.
60 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 162; siehe zu einem solchen Schadensersatzprozess beispielhaft die Causa *Friedek* (IV. 2. c).

IV. Beispiele aus der Gerichtspraxis

1. Causa Lehmann

a) Sachverhalt

Jens Lehmann – ein erfolgreicher deutscher Bahnradfahrer – strengte im Jahr 2008 ein Gerichtsverfahren vor dem LG Frankfurt a. M. an, um die Rechtswidrigkeit seiner Nichtnominierung für die Bahnrad-Weltmeisterschaften 2003 feststellen zu lassen.[61]

Lehmann begehrte die Nominierung für die Startplätze im Wettkampf- und Startkader für die Weltmeisterschaften. Um nominiert zu werden, mussten gemäß den Verbandsstatuten die Athleten ihre Leistungsfähigkeit in mehreren Schritten unter Beweis stellen. So wurden im Laufe der Turniervorbereitung die Sportler zunächst in den A-, B- oder C-Kader der Nationalmannschaft eingeteilt, um daraufhin für die Vorbereitung für internationale Meisterschaften im Mannschaftskader zu trainieren und schließlich in den Wettkampfkader berufen zu werden. Aus diesem Wettkampfkader selektierten die Verantwortlichen kurz vor den Meisterschaften den Startkader. Schon für die Berufung in den Mannschaftskader mussten jedoch regelmäßig Nominierungskriterien erfüllt werden. Entsprechend der Nominierungskriterien sollte letztlich in Fällen, in denen zu viele Athleten die Voraussetzungen erfüllt hatten, der Bundestrainer die Entscheidungsgewalt ausüben. Insoweit spielten für den Wettkampf- und Startkader die Nominierungsanforderungen keine Rolle mehr – deren Einteilung hatte allein der Trainer in Abstimmung mit dem Sportdirektor zu vollziehen.[62]

Neben *Lehmann* wurden daraufhin auch drei Fahrer in den Wettkampfkader berufen, die die objektiven Nominierungsvorgaben nicht erfüllen konnten. Zwei dieser drei Athleten wurden in der Folge für den Startkader der prestigeträchtigen „Einerverfolgung" nominiert. *Lehmann* ging leer aus. Als Konsequenz aus dieser Entscheidung sah er freiwillig auch von einer Teilnahme an der „Viererverfolgung" ab, um nicht mit dem ihm vorgezogenen Athleten in einem Team fahren zu müssen. Dies führte dazu, dass der Verband den „Vierer" von dem Turnier abmeldete.[63] Auch für die Olympischen Spiele 2004 in Athen wurde *Lehmann* nicht berücksichtigt.

Lehman klagte in der Folge gegen den Verband auf Feststellung, dass seine Nichtnominierung für die „Einerverfolgung" bei der Bahnradweltmeisterschaft 2003 in Stuttgart rechtswidrig gewesen sei.[64] Er war der Ansicht, der Verband

61 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.05.2009 – 2–03 O 614/08, SpuRt 2011, 32 ff.; siehe auch *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 94 ff.
62 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.05.2009 – 2–03 O 614/08, SpuRt 2011, 32.
63 FAZ.net v. 21.07.2004, „Olympiasieger Lehmann will Verband verklagen", *http://www.faz.net/aktuell/sport/radsport-olympiasieger-lehmann-will-verband-verklagen-11242088.html*, abgerufen am 18.06.2013.
64 FAZ.net v. 21.07.2004, „Olympiasieger Lehmann will Verband verklagen", *http://www.faz.net/aktuell/sport/radsport-olympiasieger-lehmann-will-verband-verklagen-*

habe rechtswidrig in seine gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützten Mitgliedschaftsrechte eingegriffen. Denn er habe einen Nominierungsanspruch aus § 242 BGB i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. den geschilderten Nominierungsvoraussetzungen sowie gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 33 GWB gehabt. Abgesehen davon hätte sein „Ersatz" bereits nicht in den Mannschaftskader aufgenommen, geschweige denn für das Rennen nominiert werden dürfen.[65]

b) Urteil des LG Frankfurt a. M.

Das LG Frankfurt a. M. sah jedoch den Antrag bereits als unzulässig an.[66] Schon der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei zweifelhaft. Überdies fehle es an einem nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse. Das Rechtsverhältnis müsse nämlich grundsätzlich ein „gegenwärtiges" sein. Ein vergangenes Rechtverhältnis schade nur dann nicht, wenn sich aus ihm noch Rechtsfolgen für die Gegenwart oder die Zukunft herleiten können. Da *Lehmann* seine Karriere aber bereits im Jahre 2005 beendet hatte, handele es sich um ein vergangenes Rechtsverhältnis. Dem Gericht war nicht ersichtlich, welche Folgen sich für den Kläger zum Entscheidungszeitpunkt oder weiter in der Zukunft noch ergeben würden, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Entwicklung waren und nicht mit einer Leistungsklage verfolgt werden konnten. Auch ein mögliches Rehabilitationsinteresse des Sportlers wurde vom Gericht verneint. *Lehmann* hatte insoweit einen Ansehensverlust geltend gemacht, der ihn bei seiner Arbeitssuche behindere. Negative Folgen im persönlichkeitsrechtlichen Bereich können nach Ansicht des Gerichts jedoch nur dann aus dem Beklagtenverhalten resultieren, wenn dieses überhaupt geeignet war, die Reputation des Klägers zu schädigen. Die Nichtnominierung enthalte aber kein Werturteil über die Persönlichkeit des Sportlers, sondern nur über die aktuelle sportliche Verfassung.

Mögen die Ausführungen des LG Frankfurt a. M. auch nachvollziehbar sein, so hat das Gericht sich dadurch, dass die Begründetheit der Klage nicht thematisiert wurde, inhaltlich nicht mit dem interessanten Thema der Festlegung subjektiver Nominierungskriterien auseinandergesetzt.

2. Causa Friedek

a) Sachverhalt

Da mit der Causa *Friedek* eine Reihe verschiedener Spruchkörper über einen langen Zeitraum hinweg befasst waren, bietet sich eine vorangestellte Übersicht über die relevanten Verfahrensschritte an:

11242088.html, abgerufen am 18.06.2013; siehe auch LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.05.2009 – 2–03 O 614/08.

65 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.05.2009, 2–03 O 614/08, SpuRt 2011, 32, 36.

66 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 14.05.2009, 2–03 O 614/08, SpuRt 2011, 32 ff.

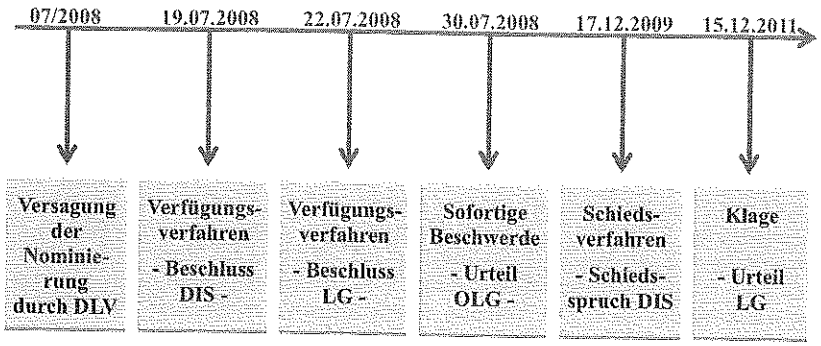

Quelle: Eigene Darstellung

Charles Friedek war der erste deutsche Dreisprungweltmeister. Nachdem er 1996, 2000 und 2004 bereits an den Olympischen Spielen teilgenommen hatte, begehrte er auch eine Nominierung für die Olympischen Spiele 2008 in Peking. *Friedek* hatte sowohl mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) als auch mit dem DOSB jeweils eine Athletenvereinbarung geschlossen, die den Nominierungsvorschlag des DLV an den DOSB bzw. die Nominierung durch den DOSB unter bestimmten Bedingungen zum Inhalt hatten.

Kernvoraussetzung für Vorschlag bzw. Nominierung war die Erreichung der in den vom DLV erlassenen Nominierungsgrundsätzen für das Jahr 2008 vorgesehenen Springweiten. Diese Nominierungsgrundsätze sahen vor, dass die

> *„Olympianorm dann erfüllt [ist], wenn in den Disziplinen, in denen die 1. und 2. Norm benannt ist, beide Normen mindestens je einmal in einer der unter […] benannten Veranstaltungen erreicht wurde. […] Im Hoch-, Weit- und Dreisprung gilt die Olympianorm auch dann als erfüllt, wenn nicht die höhere Normanforderung […], sondern die alternativ benannte Normanforderung erfüllt wurde […]".*[67]

Als Normanforderungen für den Dreisprung waren einmal 17,10 m oder zweimal 17,00 m vorgesehen. *Friedek* sprang im Juni 2008 bei einer als Qualifikationsturnier deklarierten Veranstaltung einmal 17,04 m und einmal 17,00 m. Dennoch verweigerte der DLV *Friedek* die begehrte Nominierung mit der Begründung, die Nominierungsgrundsätze seien so zu verstehen, dass die B-Norm, also das zweimalige Erreichen der Weite von 17,00 m, nicht bei einem, sondern bei zwei verschiedenen Qualifikationsturnieren nachzuweisen wäre.[68] Hiergegen ging *Friedek* gerichtlich vor.

67 *http://www.dlv-sport.de/image.php?AID=13735 & VID=0*, abgerufen am 12.06.2013.

68 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 97.

b) DIS – Verfügungsverfahren (Nominierungsvorschlag)

Beide von *Friedek* unterzeichneten Athletenvereinbarungen enthielten jeweils eine Schiedsgerichtsvereinbarung, nach der er zunächst vor dem deutschen Sportschiedsgericht (DIS) in Köln wegen des unterbliebenen sportfachverbandlichen Nominierungsvorschlags gegen den DLV vorgehen musste. Das DIS gab dem Sportler im Wege einer einstweiligen Verfügung Recht.[69] Es interpretierte die Nominierungsgrundsätze im Sinne *Friedeks* und sah folglich das zweimalige Erreichen der Weite von 17,00 m bei einem einzigen Turnier als ausreichend an. Es bejahte daher einen Anspruch des Sportlers auf Vorschlag auf Nominierung durch den DLV aus der Athletenvereinbarung i. V. m. den einschlägigen Nominierungsgrundsätzen des DLV. Der Verband wurde insoweit verpflichtet, *Friedek* dem DOSB für eine Olympianominierung vorzuschlagen.[70]

c) LG Frankfurt a. M. – Verfügungsverfahren (Nominierung)

Der DOSB ignorierte allerdings den daraufhin unterbreiteten Vorschlag durch den DLV und nominierte *Friedek* nicht für die Olympischen Spiele 2008 in Peking. Dagegen wandte sich der Sportler im einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG Frankfurt a. M. Dieses stellte mit Beschluss vom 22.07.2008 fest, dass *Friedek* keinen durchsetzbaren Anspruch auf Nominierung durch den DOSB habe.[71] Vielmehr stünde das Recht, über die endgültige und abschließende Nominierung zu entscheiden, allein dem DOSB zu. Dies habe *Friedek* auch in der Athletenvereinbarung anerkannt. Dem DOSB verbleibe daher die Ermessensentscheidung über die Nominierung, er sei auch nicht durch den Nominierungsvorschlag des Sportfachverbands gebunden.

d) OLG Frankfurt a. M. – Sofortige Beschwerde (Nominierung)

Gegen den Beschluss des LG Frankfurt a. M. legte *Friedek* sofortige Beschwerde zum OLG Frankfurt a. M. ein.[72] Dieses bestätigte im Ergebnis den erstinstanzlichen Beschluss, begründete dies aber anders als noch das LG. Das OLG sah durch die Athletenvereinbarung eine Sonderverbindung zwischen Sportler und DOSB gegeben, die dessen Entscheidungsspielraum einschränke. Dadurch bestehe nach Auffassung des OLG ein grundsätzlicher Nominierungsanspruch aus

69 DIS, Beschl. v. 19.07.2008 – DIS-SV-SP(ER)-01/08.

70 Siehe hierzu auch das später ergangene Urteil des LG Hamburg, Urt. v. 25.04.2012 – 314 O 39/12, SpuRt 2012, 203 ff. (1. Leitsatz), in welchem das Gericht zu derselben Aussage kam: Aufgrund der zwischen Athleten und dem für deren Sportart zuständigen nationalen Fachverband bestünde eine vertragsähnliche Sonderbeziehung, welche grundsätzlich einen Anspruch des Athleten begründe, dem DOSB die Nominierung vorzuschlagen.

71 LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 22.07.2008 – 2–19 O 210/08. Anders insoweit das LG Hamburg, Urt. v. 24.04.2012 – 314 O 39/12, SpuRt 2012, 203 ff. (2. Leitsatz), nach dem ein staatliches Gericht an die Entscheidung eines Verbandsgerichts gebunden sei, sofern die Entscheidung nicht offenbar unbillig oder willkürlich ist.

72 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.07.2008 – 4 W 58/08, NJW 2008, 2925 ff.

§ 242 BGB i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. den Nominierungsgrundsätzen und Nominierungsrichtlinien des DOSB. Allerdings stellte sich das OLG auf den Standpunkt, *Friedek* hätte die 17,00 m bei zwei verschiedenen Turnieren erreichen müssen. Insoweit widersprach es der im Rahmen des Verfügungsverfahrens hinsichtlich eines Nominierungsvorschlags vom DIS getroffenen Entscheidung. Diese abweichende Auslegung der Nominierungsgrundsätze leitete das OLG aus dem Zweck der Regelung ab. Dieser bestünde darin, eine gewisse Konstanz der Leistung zu beweisen, was nur durch wiederholtes Erreichen der Weite in zwei verschiedenen Wettkämpfen gegeben sei. Damit habe *Friedek* die B-Norm gerade nicht erreicht, weshalb er auch keinen Nominierungsanspruch gegen den DOSB geltend machen könne.

e) DIS – Hauptsacheverfahren (Nominierungsvorschlag)

Das DIS bestätigte demgegenüber seine im Verfügungsverfahren getroffenen Entscheidung, dass der DLV verpflichtet war, *Friedek* gegenüber dem DOSB für die Olympianominierung vorzuschlagen, mit Schiedsspruch vom 17.12.2009.[73]

f) LG Frankfurt a. M. – Hauptsacheverfahren (Schadensersatz wegen Nichtnominierung)

Nachdem *Friedek* letztlich die Olympischen Spiele 2008 in Peking mangels Nominierung verpasst hatte, verklagte er den DOSB vor dem LG Frankfurt a. M. auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung seines Nominierungsanspruchs. Als Schadenspositionen machte er entgangene Antritts-, Preis- und Sponsorengelder geltend. Das LG gab der Klage *Friedeks* mit Urteil vom 15.12.2011 statt.[74] Dabei übernahm das LG die Argumentation des OLG bzgl. des grundsätzlichen Nominierungsanspruchs, sah aber das zweimalige Erreichen der Qualifikationsweite bei einem Turnier nach Auslegung der Nominierungsgrundsätze entsprechend der Auffassung des DIS als ausreichend an. Damit bestand nach Auffassung des LG Frankfurt a. M. ein Anspruch *Friedeks*, den der DOSB schuldhaft verletzt hatte.

V. Fazit

Die Einschaltung von Schiedsgerichten bietet sowohl dem Verband als auch den Vereinen bzw. Einzelsportlern erhebliche Vorteile. Insbesondere die größere zeitliche Effizienz ist hierbei hervorzuheben. Schiedsgerichte gelangen in aller Regel bedeutend schneller zu einer Entscheidung als die ordentlichen Gerichte.[75] Im Hinblick auf den Bereich des Sportrechts ist darüber hinaus anzumerken, dass die

73 DIS, Schiedsspruch v. 17.12.2009 – DIS-SV-SP-02/08.

74 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.2011 – 2–13 O 302/10.

75 *Lambertz*, Die Nominierung im Sport, 2012, S. 149.

berufenen Schiedsrichter regelmäßig eine bessere Sach- und Branchenkenntnis besitzen als ordentliche Richter der staatlichen Spruchkörper.[76] Und auch in ökonomischer Hinsicht sind die in aller Regel billigeren Schiedsgerichtsverfahren interessant. Der bedeutendste Vorteil dürfte aber in der Vereinheitlichung der sportrechtlichen Rechtsprechung zu erblicken sein.[77] Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der starken Internationalisierung des Sports und der Tatsache, dass nationale ordentliche Gerichte oftmals auch lediglich aus der Perspektive des national geltenden Rechts urteilen, wohingegen die Lebenssachverhalte der Sportwelt international gelebt werden.

Indes sind auch Hemmnisse bei der Einschaltung von Schiedsgerichten zu beobachten. Insbesondere die Causa *Friedek* hat gezeigt, dass aufgrund bestehender Unstimmigkeiten unter den einzelnen Spruchkörpern – etwa in materiellrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der Frage der Auslegung von Nominierungsrichtlinien – ungewollte „Justizmarathons" entstehen können. So hatte hier die Nominierung durch einen untergeordneten Verband nicht zwangsläufig eine Bestätigung dieser Nominierung durch den übergeordneten Verband zur Folge. Die Entscheidungen der Verbandsgerichte und diejenigen der Schiedsgerichte lagen beileibe nicht auf einer Linie. Insoweit scheint das nach den *Friedek*-Verfahren im Hinblick auf die Nominierungsrichtlinien der International Sailing Federation (ISAF) ergangene Urteil des LG Hamburg vom 25.04.2012[78] zu einer besseren Kohärenz in diesem Bereich beitragen zu können, wo es im 2. Leitsatz der Entscheidung heißt:

> *„Ein staatliches Gericht ist an die Entscheidung eines Verbandsgerichts gebunden, sofern die Entscheidung nicht offenbar unbillig oder unwillkürlich ist."*

76 Dies hat etwa zur Folge, dass sich die Schiedsrichter oftmals nicht mehr (zeit-)aufwändig in die gültigen Verbandsstatuten einarbeiten müssen.

77 So auch *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169 f., der darauf hinweist, dass die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der Parteien, vor jedem ordentlichen Gericht nach Rechtsschutz zu ersuchen, die Gefahr einer Zersplitterung von Entscheidungen birgt.

78 LG Hamburg, Urt. v. 25.04.2012 – 314 O 39/12, SpuRt 2012, 203 ff.